

1993

Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1993

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	146
1. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	148
4. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	149
4. 12. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	149
11. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	150
11. 1. 93	Bekanntmachung über die Fortsetzung der Anwendung von Verträgen der Vereinigten Staaten von Amerika auf das Treuhandgebiet Pazifikinseln der Vereinten Nationen durch die Föderierten Staaten von Mikronesien	151
12. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	152
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	154
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	155
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	157
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	158
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	160
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	162
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	164
13. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	165
14. 1. 93	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	167
14. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	168
15. 1. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-neuseeländischen Luftverkehrsabkommens	169
18. 1. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien	169
20. 1. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	170
20. 1. 93	Bekanntmachung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	170
22. 1. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Zentralafrikanischen Republik	175

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. November 1992

Das in Ulan Bator am 19. August 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finan-
zielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 19. August 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Warenhilfe III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Gebertreffen am 28./29. Mai 1992
in Tokio –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das in Absatz 2 genannte
Vorhaben ein Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in
Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das Darlehen nach Absatz 1 wird zur Finanzierung der
Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur
Deckung des laufenden zivilen Bedarfs und der im Zusammen-
hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und
Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwen-
det. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen für kleine
und mittlere private Unternehmen gemäß der diesem Abkommen
als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungs-
dokumente nach dem 29. Mai 1992 ausgestellt oder die nach
diesem Datum erbracht worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird und das

Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Ministerium für Handel und Industrie der Mongolei zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Mongolei erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 19. August 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

R. Holubek
C. D. Spranger

Für die Regierung der Mongolei

Ts. Tsogt

Anlage
zum Abkommen vom 19. August 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Mongolei
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 19. August 1992 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) Ausrüstungen und Geräte kleineren Umfangs,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Montageleistungen; Transport und Versicherung gemäß Artikel 1 Absatz 2.

Das Darlehen wird ausschließlich zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen verwendet, die kleinen und mittleren privaten Unternehmen zugute kommen. Umfangreiche Einzelinvestitionen mit Projektcharakter können aus dem Darlehen nicht finanziert werden.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
Vom 1. Dezember 1992**

I.

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. Juni 1992 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Jahre 1966 gemachten Vorbehalts (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1969, BGBl. II S. 2211) zu Artikel 22 des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) notifiziert.

II.

Die Ukraine hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Juli 1992 die nachstehende Erklärung nach Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert:

(Translation) (Original: Ukrainian)

In accordance with the article 14 of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, Ukraine declares that it recognizes the competence of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination to receive and consider communications from individuals or groups of individuals [within its jurisdiction] claiming to be victims of a violation by [it] of any of the rights set forth in the Convention.

(Übersetzung) (Original: Ukrainisch)

Nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung erklärt die Ukraine, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung von Rassendiskriminierung für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner [ihrer Hoheitsgewalt unterstehender] Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch [sie] zu sein.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1144).

Bonn, den 1. Dezember 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
Vom 4. Dezember 1992**

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1145).

Bonn, den 4. Dezember 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Einfuhr
von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
sowie des Protokolls zu diesem Abkommen
Vom 4. Dezember 1992**

Slowenien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170), sowie zu dem Protokoll vom 26. November 1976 zu diesem Abkommen (BGBl. 1989 II S. 490) notifiziert. Dementsprechend ist Slowenien am 25. Juni 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Abkommens und des Protokolls zu diesem Abkommen geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1120).

Bonn, den 4. Dezember 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 11. Januar 1993

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 22. September 1992 die folgende Resolution zur Mitgliedschaft Jugoslawiens in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252; vgl. die Bekanntmachung vom 27. November 1974, BGBl. II S. 1397):

(Übersetzung)

“The General Assembly,

Having received the recommendation of the Security Council of 19 September 1992 that the Federal Republic of Yugoslavia (Serbia and Montenegro) should apply for membership in the United Nations and that it shall not participate in the work of the General Assembly,

1. Considers that the Federal Republic of Yugoslavia (Serbia and Montenegro) cannot continue automatically the membership of the former Socialist Federal Republic of Yugoslavia in the United Nations; and therefore decides that the Federal Republic of Yugoslavia (Serbia and Montenegro) should apply for membership in the United Nations and that it shall not participate in the work of the General Assembly;

2. Takes note of the intention of the Security Council to consider the matter again before the end of the main part of the forty-seventh session of the General Assembly.”

„Die Generalversammlung –

nach Entgegennahme der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. September 1992, der zufolge die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen beantragen soll und an der Arbeit der Generalversammlung nicht beteiligt wird –

1. vertritt die Auffassung, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht ohne weiteres die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortsetzen kann, und beschließt daher, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen beantragen soll und an der Arbeit der Generalversammlung nicht beteiligt wird;

2. nimmt Kenntnis von der Absicht des Sicherheitsrats, vor Abschluß des Hauptteils der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Angelegenheit noch einmal zu prüfen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1114).

Bonn, den 11. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über die Fortsetzung der Anwendung von Verträgen
der Vereinigten Staaten von Amerika
auf das Treuhandgebiet Pazifikinseln der Vereinten Nationen
durch die Föderierten Staaten von Mikronesien**

Vom 11. Januar 1993

Mit Schreiben vom 22. Mai 1992 hat die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"Declaration

On November 3, 1986, the application of treaties and international agreements to the Federated States of Micronesia by virtue of the application of treaties by the United States of America to the United Nations Trust Territory of the Pacific Islands ceased. With regard to all bilateral treaties validly concluded by the United States on behalf of the Federated States of Micronesia, or validly applied or extended by the former to the latter before November 3, 1986, the Government of the Federated States of Micronesia declares that it will examine each such treaty and communicate its views to the other State Party concerned. In the meantime, the Federated States of Micronesia will continue to observe the terms of each treaty which validly so applies and is not inconsistent with the letter or the spirit of the Constitution of the Federated States of Micronesia, provisionally and on a basis of reciprocity. The period of examination will extend until November 3, 1995, except in the case of any treaty in respect of which an earlier statement of views is or has been made. At the expiration of that period, the Government of the Federated States of Micronesia will consider such of these treaties that could not by the application of the rules of customary international law be regarded as otherwise surviving, as having terminated.

It is the earnest hope of the Government of the Federated States of Micronesia that during the aforementioned period of examination, the normal processes of diplomatic negotiations will enable it to reach satisfactory accord with the States Parties concerned upon the possibility of the continuance or modification of such treaties.

„Erklärung

Am 3. November 1986 erlosch die Anwendung von Verträgen und internationalen Übereinkünften auf die Föderierten Staaten von Mikronesien aufgrund der Anwendung der Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika auf das Treuhandgebiet Pazifikinseln der Vereinten Nationen. Mit Bezug auf alle zweiseitigen Verträge, die von den Vereinigten Staaten im Namen der Föderierten Staaten von Mikronesien rechtsgültig geschlossen oder vor dem 3. November 1986 von ersteren auf letztere rechtsgültig angewendet oder erstreckt wurden, erklärt die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien, daß sie jeden einzelnen dieser Verträge prüfen und ihre Auffassung dem jeweils anderen Vertragsstaat mitteilen wird. Einstweilen werden die Föderierten Staaten von Mikronesien die Bestimmungen jedes Vertrags, der rechtswirksam Anwendung findet und nicht gegen Buchstaben und Geist der Verfassung der Föderierten Staaten von Mikronesien verstößt, vorläufig und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit weiterhin einhalten. Die Prüfungsdauer wird sich bis zum 3. November 1995 erstrecken, außer bei solchen Verträgen, zu denen eine frühere Stellungnahme ergeht oder ergangen ist. Nach Ablauf dieser Frist wird die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien die Verträge, die unter Zugrundelegung der Regeln des Völkergewohnheitsrechts nicht als weiterhin gültig angesehen werden können, als beendet betrachten.

Die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien hofft aufrichtig, daß es ihr während der genannten Prüfungsdauer durch den üblichen Verlauf diplomatischer Verhandlungen möglich sein wird, in zufriedenstellender Weise mit den jeweiligen Vertragsstaaten eine Einigung über die Möglichkeit einer Fortführung oder Änderung der Verträge herbeizuführen.

With regard to multilateral treaties previously applied, the Government of the Federated States of Micronesia intends to review each of them individually and to communicate to the depository in each case what steps it wishes to take, whether by way of confirmation of termination, confirmation of succession or accession. During such period of review, any party to a multilateral treaty that has, prior to November 3, 1986, been validly applied or extended to the Federated States of Micronesia and is not inconsistent with the letter or spirit of the Constitution of the Federated States of Micronesia may, on a basis of reciprocity, rely as against the Federated States of Micronesia on the terms of such treaty."

Hinsichtlich der bereits früher angewendeten mehrseitigen Verträge beabsichtigt die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien, diese im einzelnen zu prüfen und dem Verwahrer in jedem Einzelfall mitzuteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, wie etwa die Bestätigung der Beendigung, die Bestätigung der Rechtsnachfolge oder des Beitritts. Während dieser Zeit der Überprüfung kann jede Vertragspartei eines mehrseitigen Vertrags, der vor dem 3. November 1986 rechtsgültig auf die Föderierten Staaten von Mikronesien angewendet oder erstreckt worden ist und nicht gegen Buchstaben oder Geist der Verfassung der Föderierten Staaten von Mikronesien verstößt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags seitens der Föderierten Staaten von Mikronesien vertrauen."

Bonn, den 11. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Januar 1993

Das in Lima am 9. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Peru über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 9. Dezember 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben: „Programm zur Armutsbekämpfung“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Programm zur Armutsbekämpfung“ ein Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens erforderlichenfalls einen Finanzierungsbeitrag bis zu einem Gesamtbetrag von 30 Millionen DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Programm zur Armutsbekämpfung“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß der Absätze 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen Abgaben frei, die in diesem Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließt oder erschwert, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima, am neunten Dezember neunzehnhundertzweiundneunzig, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Freiherr von Mentzingen

Für die Regierung der Republik Peru
Dr. Oscar de la Puente Raygada

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 10. März 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 10. März 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Arhab, Phase I“
und „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ibb“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 1991 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Vorhaben

- „Ländliche Wasserversorgung Arhab Phase I“ (Aufstockung) und
- „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ibb“ (Aufstockung),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung

der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 10. März 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schanze

Für die Regierung der Republik Jemen
Abdul-Wali Al Agil

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 10. März 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 10. März 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Provinzstädten“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 1991 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Provinzstädten“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zusätzlich zu dem mit Abkommen vom 26. April 1986 bereitgestellten Betrag in Höhe von 25 Mio. DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) und zu dem mit Abkommen vom 24. Juli 1991 bereitgestellten Betrag in Höhe von 24 Mio. DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 31 000 000,- DM (in Worten: einunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags erhebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 10. März 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schanze

Für die Regierung der Republik Jemen
Abdul-Wali Al Agil

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 24. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 24. Mai 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe X)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 1991 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das in Artikel 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 28. November 1985 genannte Vorhaben „Wasserver- und -entsorgung der Stadt Ibb“ wird bis zu einem Betrag in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) durch das Vorhaben „Warenhilfe X“ ersetzt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen ferner, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Warenhilfe X“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Der Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Warenhilfe X“ in Höhe von bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren für den Umschlag und Transport von Containern im Hafen Aden sowie von Beratungsleistungen aus der Bundesrepublik Deutschland und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-kosten für Transport, Versicherung und Montage bereitgestellt. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passa-

gieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa, am 24. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Messer

Für die Regierung der Republik Jemen
Dr. Farag bin Ghanem

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 24. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 24. Mai 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XI)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 1991 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Warenhilfe XI“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Warenhilfe XI“ in Höhe von bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs des internationalen zivilen Flughafens Sanaa und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage bereitgestellt. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa, am 24. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Messer

Für die Regierung der Republik Jemen
Dr. Farag bin Ghanem

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 23. November 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. November 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XII)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 8. Dezember 1991 in Sanaa,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Konsultationen vom
12. August 1992 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Warenhilfe XII“
zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren
und entsprechenden Leistungen zur Deckung des notwendigsten
Bedarfs in den Bereichen Reparatur, Wartung und Betrieb des
Kraftwerks al-Hiswah und der im Zusammenhang mit der finan-
zierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für
Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag
bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)
zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen
gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste han-
deln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem
Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Be-
dingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der
zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger

des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung

der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 23. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schanze

Für die Regierung der Republik Jemen
Dr. Mutahar Al Saedi

Anlage
zum Abkommen vom 23. November 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 23. November 1992 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Ersatzteile
 - b) Personal der früheren Lieferanten bis zu 0,8 Millionen DM.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 23. November 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. November 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe XIII)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Konsultationen vom
12. August 1992 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Warenhilfe XIII“
zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren
und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland zur Dek-
kung des notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang

mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und In-
landskosten für Transport, Versicherung und Montage einen
Finanzierungsbeitrag bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um
Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als
Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw.
Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens
abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt
der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-
fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der
den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvor-
schriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus
der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transpor-
ten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passa-
gieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen,

trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

zierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finan-

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 23. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schanze

Für die Regierung der Republik Jemen
Dr. Mutahar Al Saedi

**Anlage
zum Abkommen vom 23. November 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 23. November 1992 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) lebensnotwendige Medikamente
 - b) medizinische Verbrauchsgüter
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Sanaa am 23. November 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. November 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Studien- und Fachkräftefonds V)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Konsultationen vom
12. August 1992 in Sanaa –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Jemen, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Studien-
und Fachkräftefonds V“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu
5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu
erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Be-
dingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-

beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik

Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa, am 23. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Schanze

Für die Regierung der Republik Jemen
Dr. Mutahar Al Saeedi

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1993

Das in Addis Abeba am 18. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Übergangsregierung von Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 18. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1993

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Übergangsregierung von Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorales Einfuhrprogramm zur Förderung der Privatwirtschaft“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Übergangsregierung von Äthiopien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Äthiopien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Äthiopien durch Hilfe zur Förderung der Privatwirtschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom Februar 1992 in Addis Abeba –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Übergangsregierung von Äthiopien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorales Einfuhrprogramm zur Förderung der Privatwirtschaft“ im Rahmen des „Emergency Recovery and Reconstruction Project (ERRP)“ für Äthiopien einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungsfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Übergangsregierung von Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Übergangsregierung von Äthiopien durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Übergangsregierung von Äthiopien zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Übergangsregierung von Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Übergangsregierung von Äthiopien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 18. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Horst Winkelmann

Für die Übergangsregierung von Äthiopien
Dr. Abdulmejid Hussein

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Januar 1993

Das in Addis Abeba am 16. Mai 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 16. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1993

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung und Ausbau von Wasserver- und -entsorgungsanlagen“
sowie „Studien- und Fachkräftefonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Regierungsgespräche vom Dezember 1990 in Addis Abeba –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Rehabilitierung und Ausbau von Wasserver- und -entsorgungsanlagen“ sowie „Studien- und Fachkräftefonds“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 15 Mio. DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Gewährung des Finanzierungsbeitrags für das Vorhaben „Rehabilitierung und Ausbau von Wasserver- und -entsorgungsanlagen“ wird davon abhängig gemacht, daß nach vorheriger Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 16. Mai 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Paul Joachim von Stülpnagel

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien
Bekele Tamirat

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 14. Januar 1993

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 30. September 1992
Kirgistan	am 8. Juli 1992
Lettland	am 29. Mai 1992
Tadschikistan	am 21. September 1992
Turkmenistan	am 25. September 1992
Usbekistan	am 9. Oktober 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juni 1992 (BGBl. II S. 496).

Bonn, den 14. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-neuseeländischen Luftverkehrsabkommens**

Vom 15. Januar 1993

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1992 zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland über den Luftverkehr (BGBl. 1992 II S. 322) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 18

am 23. Dezember 1992

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Armenien**

Vom 18. Januar 1993

Durch Notenwechsel vom 23. November/18. Dezember 1992 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien vereinbart worden, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bestehenden Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien solange weiter anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren.

Bonn, den 18. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom 20. Januar 1993

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am 13. November 1992
Lesotho	am 9. Dezember 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 29).

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
der Änderungen der Anlage des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Vom 20. Januar 1993

Die von dem Ausschuß zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in London am 3. Mai 1990 angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1988 II S. 689) sind nach Artikel VII Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 1. September 1991

in Kraft getreten. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar 1989 (BGBl. II S. 70).

Bonn, den 20. Januar 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hinz

**Änderungen
der Anlage des Übereinkommens von 1965
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs
in seiner geänderten Fassung**

Angenommen vom Erleichterungsausschuß am 3. Mai 1990

**Amendments
to the Annex to the Convention
on Facilitation of International Maritime Traffic, 1965, as amended**

Adopted by the Facilitation Committee on 3 May 1990

**Amendements
à l'Annexe à la Convention de 1965
visant à faciliter le trafic maritime international, telle que modifiée**

Adoptés par le Comité de la simplification des formalités le 3 mai 1990

Abschnitt 1B. Allgemeine Bestimmungen
wird wie folgt geändert:

„B. Allgemeine Bestimmungen

In Verbindung mit Artikel V Absatz 2 des Übereinkommens hindert diese Anlage die öffentlichen Behörden nicht daran, geeignete Maßnahmen – einschließlich der Einholung weiterer Auskünfte – zu treffen, wenn diese bei Betrugsverdacht oder zur Behandlung besonderer Probleme, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder die Volksgesundheit ernstlich gefährden, wie widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit des Seeverkehrs und der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, oder zur Verhütung der Einschleppung oder Verbreitung von Krankheiten oder Seuchen, die Tiere oder Pflanzen bedrohen, erforderlich werden.“

Es wird folgende neue Empfehlung 1.3 angefügt:

„1.3 **Empfehlung.** Von den Vertragsregierungen vorgeschriebene Maßnahmen und Verfahren für Zwecke der Sicherheit oder der Suchtstoffkontrolle sollen wirksam sein und nach Möglichkeit fortschrittliche Technologien einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) einsetzen. Diese Maßnahmen und Verfahren sollen so angewendet werden, daß sie nur möglichst geringe Störungen für Schiffe und an Bord befindliche Personen und Sachen mit sich bringen und unnötige Verzögerungen für diese vermeiden.“

Es wird folgende neue Empfehlung 2.7.6.1 angefügt:

„2.7.6.1 **Empfehlung.** Wenn ein blinder Passagier über unzureichende Dokumente

Amend section 1B. General Provisions to read:

„B. General Provisions

In conjunction with paragraph 2 of Article V of the Convention, the provisions of this Annex shall not preclude public authorities from taking such appropriate measures, including calling for further information, as may be necessary in cases of suspected fraud, or to deal with special problems constituting a grave danger to public order (ordre public), public security or public health, such as unlawful acts against the safety of maritime traffic and illicit trafficking in narcotic drugs and psychotropic substances, or to prevent the introduction or spread of disease or pests affecting animals or plants.“

A new Recommended Practice 1.3 is added to read:

“1.3 **Recommended Practice.** Measures and procedures imposed by Contracting Governments for purposes of security or narcotics control should be efficient and, where possible, utilize advance techniques, including Automatic Data Processing (ADP). Such measures and procedures should be implemented in such a manner as to cause a minimum of interference with, and to prevent unnecessary delays to, ships and persons or property on board.“

A new Recommended Practice 2.7.6.1 is added to read:

“2.7.6.1 **Recommended Practice.** When a stowaway has inadequate documents, pub-

Modifier comme suit le chapitre 1B intitulé: «Dispositions générales»:

«B Dispositions générales

Compte tenu du paragraphe 2 de l'article V de la Convention, les dispositions de la présente Annexe n'empêchent pas les pouvoirs publics de prendre toutes les mesures appropriées, notamment de demander des renseignements supplémentaires qui peuvent se révéler nécessaires au cas où ils suspectent une fraude ou pour résoudre des problèmes particuliers constituant une menace grave pour l'ordre public, la sécurité publique ou la santé publique tels que des actes illicites contre la sécurité du trafic maritime et le trafic illicite des stupéfiants et des substances psychotropes, ou pour empêcher l'introduction ou la propagation des maladies ou fléaux qui s'attaquent aux animaux ou aux végétaux.»

Ajouter une nouvelle pratique recommandée 1.3, libellée comme suit:

«1.3 **Pratique recommandée.** Les mesures et procédures imposées par les Gouvernements contractants aux fins de la sécurité ou du contrôle des stupéfiants devraient être efficaces et, lorsque cela est possible, mettre en jeu des techniques de pointe, y compris le traitement automatique de l'information (TAI). Ces mesures et procédures devraient être appliquées de manière à causer une gêne minimale aux navires, aux personnes et aux biens se trouvant à bord et à empêcher que des retards inutiles ne leur soient imposés.»

Ajouter une nouvelle pratique recommandée 2.7.6.1, libellée comme suit:

«2.7.6.1 **Pratique recommandée.** Lorsqu'un passager clandestin a des documents

verfügt, sollen die öffentlichen Behörden, wenn dies durchführbar und soweit es mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Sicherheitserfordernissen vereinbar ist, einen Begleitbrief mit einer Photographie des blinden Passagiers und allen sonstigen wichtigen Informationen ausstellen. Der Brief, der die Rückkehr des blinden Passagiers zum Ursprungshafen mit einem beliebigen Verkehrsmittel genehmigt und etwaige von den öffentlichen Behörden vorgeschriebene sonstige Bedingungen darlegt, soll dem für die Entfernung des blinden Passagiers verantwortlichen Eigentümer oder Betreiber des Schiffes übergeben werden. Dieser Brief enthält die Informationen, welche die Behörden an den Transitpunkten und am ursprünglichen Einschiffungspunkt benötigen.“

Anmerkung:

Diese Empfehlung soll die öffentlichen Behörden nicht an einer weiteren Vernehmung des blinden Passagiers zum Zweck einer möglichen Strafverfolgung und/oder Zurückschiebung hindern. Außerdem ist diese Empfehlung nicht so auszulegen, als widerspreche sie den Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die das Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung eines Flüchtlings betreffen.“

Empfehlung 2.12 wird wie folgt geändert:

„2.12 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen mit Unterstützung der Reeder und der Hafenbehörden geeignete Maßnahmen treffen, um die Liegezeit im Hafen so kurz wie möglich zu halten; sie sollen zu diesem Zweck Vorkehrungen für einen befriedigenden Ablauf des Hafenbetriebs treffen und alle Verfahren im Zusammenhang mit dem Ein- und Auslaufen von Schiffen einschließlich der Vorkehrungen für Ein- und Ausschiffung, Laden und Löschen, Dienstleistungen und ähnliches sowie die damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen häufig überprüfen. Sie sollen ferner dafür sorgen, daß Frachtschiffe und ihre Ladung nach Möglichkeit im Lade- und Löschbereich angemeldet und abgefertigt werden können.“

Empfehlung 2.12.1 wird wie folgt geändert:

„2.12.1 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen mit Unterstützung der Reeder und der Hafenbehörden geeignete Maßnahmen treffen, um einen befriedigenden Ablauf des Hafenbetriebs zu gewährleisten, damit die Umschlags- und Abfertungsverfahren für die Ladung reibungslos und vereinfacht vonstatten gehen. Diese Vorkehrungen sollen alle Arbeitsgänge nach dem Anlegen des Schiffes am Kai zwecks Löschen und Abfertigung durch die öffentlichen Behörden und nötigenfalls zwecks Lagerung und Weiterversand der Ladung umfassen. Es soll einen geeigneten, direk-

lic authorities should, whenever practicable and to an extent compatible with national legislation and security requirements, issue a covering letter with a photograph of the stowaway and any other important information. The letter, authorizing the return of the stowaway to the original port by any means of transportation and specifying any other conditions imposed by the authorities, should be handed over to the shipowner or operator responsible for the removal of the stowaway. This letter will include information required by the authorities at transit points and at the original point of embarkation.“

Note:

This recommendation is not intended to prevent public authorities from further examination of a stowaway for possible prosecution and/or deportation. Further, nothing in this recommendation is to be construed as contradicting the provisions of the United Nations Convention Relating to the Status of Refugees of 28 July 1951, which concern the prohibition of the expulsion or return of a refugee.

Recommended Practice 2.12 is amended to read:

“2.12 **Recommended Practice.** Public authorities should, with the co-operation of shipowners and port authorities, take appropriate measures to the end that port time may be kept to a minimum, should provide satisfactory port traffic flow arrangements, and should frequently review all procedures in connection with the arrival and departure of ships, including arrangements for embarkation and disembarkation, loading and unloading, servicing and the like and the security measures associated therewith. They should also make arrangements whereby cargo ships and their loads can be entered and cleared, in so far as may be practicable, at the ship working area.“

Recommended Practice 2.12.1 is amended to read:

“2.12.1 **Recommended Practice.** Public authorities should, with the co-operation of shipowners and port authorities, take appropriate measures to the end that satisfactory port traffic flow arrangements are provided so that handling and clearance procedures for cargo will be smooth and uncomplicated. These arrangements should cover all phases from the time the ship arrives at the dock for unloading and public authority clearance and for warehousing and reforwarding of cargo if required. There should be convenient and direct access between the cargo warehouse and the public

inadéquats, les pouvoirs publics devraient, si possible et dans la mesure où cette pratique est compatible avec la législation nationale et les exigences de sûreté, rédiger une lettre de couverture contenant une photographie du passager clandestin et tous autres renseignements importants. Cette lettre autorisant le retour du passager clandestin à son port d'origine par quelque moyen de transport que ce soit et spécifiant toutes autres conditions imposées par les pouvoirs publics, devrait être remise au propriétaire ou à l'exploitant du navire chargé du transfert du passager clandestin. Elle doit fournir les renseignements sollicités par les services compétents aux points de transit et au point d'embarquement initial.

Note:

La présente recommandation ne vise pas à empêcher les pouvoirs publics de soumettre le passager clandestin à des formalités plus détaillées en vue, éventuellement, de le traduire en justice et/ou de le renvoyer. De même, aucune disposition de la présente recommandation ne devrait être interprétée comme s'opposant aux dispositions de la Convention des Nations Unies relative au statut des réfugiés; adoptée le 28 juillet 1951, qui concernent l'interdiction d'expulser ou de refouler un réfugié.“

Modifier comme suit la pratique recommandée 2.12:

“2.12 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient, avec le concours des propriétaires de navires et des autorités portuaires, veiller à ce que la durée d'immobilisation au port soit réduite au strict minimum et prévoir des dispositions satisfaisantes pour le déroulement des diverses opérations. Ils devraient réexaminer fréquemment toutes les mesures relatives à l'entrée et à la sortie des navires y compris les dispositions concernant notamment l'embarquement, le débarquement, le chargement, le déchargement et l'entretien courant ainsi que les mesures de sûreté connexes. Ils devraient également prendre des dispositions pour que les formalités d'entrée et de sortie des navires de charge et de leur cargaison puissent s'effectuer dans la mesure du possible dans la zone de chargement et de déchargement.“

Modifier comme suit la pratique recommandée 2.12.1:

“2.12.1 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient, avec le concours des armateurs et des autorités portuaires, veiller à ce que des dispositions satisfaisantes pour le déroulement des diverses opérations soient prises en vue de simplifier et de faciliter la manutention et les formalités de dédouanement des marchandises. Ces dispositions devraient porter sur toutes les opérations à partir de l'arrivée du navire à quai: déchargement, autorisation des pouvoirs publics et, s'il y a lieu, entreposage ou réexpédition. Un accès commode et direct devrait être aménagé entre le magasin

ten Verbindungsweg zwischen dem Lagerhaus und dem Bereich für die Abfertigung durch die öffentlichen Behörden geben, die beide in der Nähe des Kais liegen sollen, und es sollen nach Möglichkeit automatische Transportvorrichtungen vorhanden sein.“

Empfehlung 3.9.1 wird wie folgt geändert:

„3.9.1 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen nach Möglichkeit auf eine Untersuchung des Reisegepäckes ausreisender Fahrgäste verzichten, wobei gebührend zu berücksichtigen ist, daß es notwendig sein kann, geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben.“

Empfehlung 3.11 wird wie folgt geändert:

„3.11 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen mit Unterstützung der Reederei und der Hafenbehörden geeignete Maßnahmen treffen, um für einen befriedigenden Ablauf des Hafenbetriebs zu sorgen, damit Fahrgäste und Besatzung und Gepäck schnell abgefertigt werden können; sie sollen für genügend Personal und zureichende Einrichtungen sorgen, wobei insbesondere auf Gepäcklade-, -entlade- und -beförderungseinrichtungen (einschließlich automatischer Vorrichtungen) und auf die Punkte zu achten ist, an denen sich häufig Verzögerungen für die Fahrgäste ergeben. Nötigenfalls soll dafür gesorgt werden, daß zwischen dem Schiff und dem Abfertigungsplatz für Fahrgäste und Besatzung ein überdachter Verbindungsgang vorhanden ist. Diese Vorkehrungen und Einrichtungen sollen flexibel und erweiterungsfähig sein, so daß in Situationen erhöhter Bedrohung verstärkte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden können.“

Empfehlung 3.11.1 wird wie folgt geändert:

„3.11.1 **Empfehlung.** Die öffentlichen Behörden sollen

- a) mit Unterstützung der Reederei und der Hafenbehörden geeignete Vorkehrungen treffen wie beispielsweise
 - i) Einführung eines besonderen und zügigen Verfahrens zur Abfertigung von Fahrgästen und Gepäck;
 - ii) Einführung eines Verfahrens, durch das die Fahrgäste ihr aufgegebenes Gepäck schnell erkennen und zurückerhalten können, sobald es sich an einem Ort befindet, wo es abgeholt werden kann;
 - iii) Gewährleistung, daß Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Bedürfnissen älterer und behinderter Fahrgäste Rechnung tragen;
- b) dafür sorgen, daß die Hafenbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen,
 - i) damit die Fahrgäste und ihr Gepäck leicht und schnell zu den örtlichen Verkehrsmitteln gelangen können;

authority clearance area which should be located close to the dock area, and mechanical conveyance should be available, where possible.“

Recommended Practice 3.9.1 is amended to read:

“3.9.1 **Recommended Practice.** Public authorities should, wherever possible, waive inspections of accompanied baggage of departing passengers, with due regard to the possible need to impose appropriate security measures.“

Recommended Practice 3.11 is amended to read:

“3.11 **Recommended Practice.** Public authorities should, with the co-operation of shipowners and port authorities, take appropriate measures to the end that satisfactory port traffic flow arrangements may be provided so that passengers, crew and baggage can be cleared rapidly, should provide adequate personnel, and should ensure that adequate installations are provided, particular attention being paid to baggage loading, unloading and conveyance arrangements (including the use of mechanized systems) and to points where passenger delays are frequently found to occur. Arrangements should be made, when necessary, for passage under shelter between the ship and the point where the passenger and crew check is to be made. Such arrangements and installations should be flexible and capable of expansion to meet increased security measures during higher threat situations.“

Recommended Practice 3.11.1 is amended to read:

“3.11.1 **Recommended Practice.** Public authorities should:

- (a) in co-operation with shipowners and port authorities introduce suitable arrangements, such as:
 - (i) an individual and continuous method of processing passengers and baggage;
 - (ii) a system which would permit passengers readily to identify and obtain their checked baggage as soon as it is placed in an area where it may be claimed;
 - (iii) ensuring that facilities and services are available to meet the needs of elderly and disabled passengers;
- (b) ensure that port authorities take all necessary measures so that:
 - (i) easy and speedy access for passengers and their baggage, to and from local transport, is provided;

de marchandises et la zone des pouvoirs publics, qu'il convient de situer l'un et l'autre à proximité des quais, et des appareils d'acheminement devraient être mis en place partout où cela est possible.“

Modifier comme suit la pratique recommandée 3.9.1:

“3.9.1 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient, chaque fois qu'il est possible, supprimer les formalités de contrôle des bagages accompagnés des passagers au départ, compte dûment tenu de la possibilité de devoir imposer des mesures de sûreté appropriées.“

Modifier comme suit la pratique recommandée 3.11:

“3.11 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient, avec le concours des armateurs et des autorités portuaires, prendre toutes dispositions pour accélérer les formalités, tant pour les passagers que pour l'équipage et les bagages et prévoir à cet effet un personnel et des installations suffisants, en veillant particulièrement aux dispositifs de chargement, de déchargement et d'acheminement des bagages (y compris l'utilisation de systèmes mécanisés), de même qu'aux points où les passagers risquent le plus d'être retardés. Des dispositions devraient être prises afin de permettre, au besoin, une circulation à l'abri entre le navire et le poste de contrôle des passagers ou de l'équipage. Ces dispositions et ces installations devraient être assez souples et pouvoir être développées de manière à répondre aux besoins découlant du renforcement des mesures de sûreté qui s'impose en cas de menace accrue.“

Modifier comme suit la pratique recommandée 3.11.1:

“3.11.1 **Pratique recommandée.** Les pouvoirs publics devraient:

- a) avec le concours des armateurs et des autorités portuaires, adopter les mesures nécessaires telles que:
 - i) méthode d'acheminement individuel et continu des passagers et des bagages;
 - ii) système permettant aux passagers d'identifier et de retirer rapidement leurs bagages enregistrés dès que ceux-ci sont déposés aux emplacements où ils peuvent être réclamés;
 - iii) s'assurer qu'il existe des installations et services répondant aux besoins des passagers âgés ou handicapés;
- b) veiller à ce que les autorités portuaires prennent toutes dispositions:
 - i) pour que soient facilités à l'intention des passagers et de leurs bagages, les accès aux moyens de transport locaux;

ii) damit, wenn die Besatzung sich für Kontrollzwecke an bestimmten Stellen melden muß, diese leicht erreichbar sind und möglichst nahe beieinander liegen.“

(ii) if crews are required to report to premises for governmental purposes, those premises should be readily accessible, and as close to one another as practicable.”

ii) pour que les locaux dans lesquels l'équipage pourrait être appelé à se rendre en vue des divers contrôles soient aisément accessibles et aussi proches que possible les uns des autres.»

Es werden folgende neue Empfehlungen 3.11.2, 3.11.3, 3.11.4 und 3.11.5 angefügt:

New Recommended Practices 3.11.2, 3.11.3, 3.11.4 and 3.11.5 are added to read:

Ajouter quatre nouvelles pratiques recommandées 3.11.2, 3.11.3, 3.11.4 et 3.11.5, libellées comme suit:

„3.11.2 **Empfehlung.** Es sollen Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, daß alle notwendigen Transport- und Sicherheitsinformationen auch den Fahrgästen ohne Schwierigkeiten zugänglich sind, deren Hör- oder Sehfähigkeit beeinträchtigt ist.

“3.11.2 **Recommended Practice.** Measures should be taken to ensure that all necessary information on transport and safety is readily available for passengers who have impaired hearing or vision.

«3.11.2 **Pratique recommandée.** Des mesures devraient être prises pour s'assurer que toutes les informations nécessaires concernant le transport et la sécurité sont aisément compréhensibles pour les malentendants et les malvoyants.

3.11.3 **Empfehlung.** Für ältere und behinderte Fahrgäste, die an einem Abfertigungsgebäude abgesetzt oder abgeholt werden, sollen reservierte Plätze möglichst nahe an den Haupteingängen vorgesehen sein. Sie sollen mit geeigneten Schildern deutlich gekennzeichnet werden. Die Zugangswege sollen frei von Hindernissen sein.

3.11.3 **Recommended Practice.** For elderly and disabled passengers being set down or picked up at a terminal building, reserved points should be located as close as possible to main entrances. These should be clearly marked with appropriate signs. Access routes should be free of obstacles.

3.11.3 **Pratique recommandée.** Des emplacements réservés pour déposer ou accueillir des passagers âgés ou handicapés à la gare maritime devraient être situés à proximité immédiate des entrées principales. Ils devraient être clairement signalés par des marques appropriées. Les trajets d'accès devraient être libres d'obstacles.

3.11.4 **Empfehlung.** Wo der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln eingeschränkt ist, sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um zugängliche öffentliche Verkehrsmittel zu vernünftigen Preisen verfügbar zu machen, entweder durch Anpassung vorhandener und geplanter Verkehrsmittel oder durch besondere Vorkehrungen für mobilitätsbehinderte Fahrgäste.

3.11.4 **Recommended Practice.** Where access to public services is limited, every effort should be made to provide accessible and reasonably priced public transportation services, by adapting current and planned services, or by providing special arrangements for passengers who have impaired mobility.

3.11.4 **Pratique recommandée.** Lorsque l'accès aux transports publics est limité, tous les efforts devraient être faits pour offrir des services de transport de surface accessibles, à des prix raisonnables, en adaptant les services existants ou prévus ou en offrant des services de transport spéciaux aux passagers qui ont une incapacité motrice.

3.11.5 **Empfehlung.** In Abfertigungsgebäuden und auf Schiffen sollen gegebenenfalls geeignete Anlagen für die sichere Ein- und Ausschiffung älterer und behinderter Fahrgäste vorgesehen werden.“

3.11.5 **Recommended Practice.** Provisions of suitable facilities should be made in terminals and on ships, as appropriate, to allow safe embarkation and disembarkation for elderly and disabled passengers.”

3.11.5 **Pratique recommandée.** Des installations appropriées devraient être prévues dans les gares et à bord des navires, selon qu'il convient, pour permettre l'embarquement et le débarquement en toute sécurité des passagers âgés ou handicapés.»

Norm 3.16.7 wird wie folgt geändert:

Standard 3.16.7 is amended to read:

Modifier comme suit la norme 3.16.7:

„3.16.7 **Norm.** Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, dürfen von den für die Einwanderungskontrolle zuständigen öffentlichen Behörden im allgemeinen nur aus Sicherheitsgründen oder zur Feststellung ihrer Personengleichheit und Einreiseberechtigung vorgenommen werden.

“3.16.7 **Standard.** In general, except for security purposes and for the purposes of establishing identity and admissibility, cruise passengers shall not be subject to personal examination by public authorities responsible for immigration control.”

«3.16.7 **Norme.** D'une manière générale, les services publics responsables du contrôle de l'immigration ne doivent pas interroger les passagers en croisière, sauf pour des raisons de sûreté et aux fins de vérification d'identité et d'admissibilité.»

Norm 3.17.1 wird wie folgt geändert:

Standard 3.17.1 is amended to read:

Modifier comme suit la norme 3.17.1

„3.17.1 **Norm.** Ein Durchreisender, der an Bord des Schiffes bleibt, auf dem er eingereist ist, und mit ihm ausreist, unterliegt in der Regel nicht der Routinekontrolle durch die öffentlichen Behörden, außer aus Sicherheitsgründen.“

“3.17.1 **Standard.** A passenger in transit who remains on board the ship on which he arrived and departs with it shall not normally be subjected to routine control by public authorities except for security purposes.”

«3.17.1 **Norme.** Sauf pour des raisons de sûreté, un passager en transit qui reste à bord du navire sur lequel il est arrivé et repart à bord de ce navire n'est pas normalement soumis aux contrôles habituels des pouvoirs publics.»

Es wird folgender neuer Abschnitt 5G angefügt:

A new section 5G is added to read:

Ajouter un nouveau chapitre 5G, libellé comme suit:

„G. Nationale Erleichterungsausschüsse

“G National facilitation committees

«G Commissions nationales de simplification des formalités

5.13 **Empfehlung.** Jede Vertragsregierung soll, wenn sie eine solche Maßnahme für notwendig und angemessen erachtet, ein nationales Programm zur Erleichterung des Seeverkehrs aufstellen, das auf den Erleichterungserfordernissen dieser Anlage beruht, und sicherstellen, daß das Ziel ihres

5.13 **Recommended Practice.** Each Contracting Government should, where it considers such action necessary and appropriate, establish a national maritime transport facilitation programme based on the facilitation requirements of this Annex and ensure that the objective of its facilitation program-

5.13 **Pratique recommandée.** Chaque Gouvernement contractant devrait, lorsqu'il juge qu'une telle mesure est nécessaire et appropriée, établir un programme national de simplification du transport maritime fondé sur les dispositions de simplification des formalités de la présente annexe, et

Erleichterungsprogramms darin besteht, alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehr von Schiffen, Fracht, Besatzungen, Fahrgästen, Post und Vorräten durch die Beseitigung unnötiger Hindernisse und Verzögerungen zu erleichtern.

5.14. Empfehlung. Jede Vertragsregierung soll einen nationalen Ausschuß zur Erleichterung des Seeverkehrs oder ein ähnliches nationales Koordinierungsgremium einsetzen mit dem Ziel, die Annahme und Durchführung von Erleichterungsmaßnahmen durch Ministerien, Regierungsstellen und andere Organisationen, die sich mit verschiedenen Aspekten des internationalen Seeverkehrs befassen oder dafür verantwortlich sind, sowie durch Hafenbehörden und Eigentümer und Betreiber von Schiffen zu fördern.

Anmerkung:

Die Vertragsregierungen werden aufgefordert, bei der Einsetzung eines nationalen Ausschusses zur Erleichterung des Seeverkehrs oder eines ähnlichen nationalen Koordinierungsgremiums die in FAL.5/Circ.2 enthaltenen Richtlinien zu berücksichtigen.“

me should be to adopt all practical measures to facilitate the movement of ships, cargo, crews, passengers, mail and stores, by removing unnecessary obstacles and delays.

5.14 Recommended Practice. Each Contracting Government should establish a national maritime transport facilitation committee or a similar national co-ordinating body, for the encouragement of the adoption and implementation of facilitation measures, between governmental departments, agencies and other organizations concerned with, or responsible for, various aspects of international maritime traffic, as well as with port authorities, shipowners and operators.

Note:

In establishing a national maritime transport facilitation committee or a similar national co-ordinating body, Contracting Governments are invited to take into account the Guidelines set out in FAL.5/Cir.2.“

veiller à ce que l'objectif de son programme national de simplification soit d'adopter toutes les mesures possibles pour faciliter le mouvement des navires, des cargaisons, des équipages, des passagers, de la poste et des provisions de bord en éliminant les obstacles et les retards inutiles.

5.14 Pratique recommandée. Chaque Gouvernement contractant devrait créer une commission nationale de simplification des formalités du transport maritime ou un organisme de coordination nationale analogue, en vue d'encourager l'adoption et la mise en œuvre des mesures de simplification entre les différents ministères, institutions et autres organismes qui s'occupent ou sont chargés des divers aspects du trafic maritime international ainsi qu'avec les autorités portuaires, les propriétaires de navires et leurs exploitants.

Note:

Lors de la création d'une Commission nationale de simplification des formalités du transport maritime ou d'un organisme de coordination nationale analogue, les Gouvernements contractants sont invités à tenir compte des directives énoncées dans la circulaire FAL.5/Circ.2.»

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit der Zentralafrikanischen Republik**

Vom 22. Januar 1993

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Angebot von Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885), das mit einer an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik gerichteten Verbalnote vom 7. September 1992 erfolgte, festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralafrikanischen Republik abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (BGBl. II S. 143).

Bonn, den 22. Januar 1993

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Anlage

1. Vereinbarung vom 18. April 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über die Herstellung diplomatischer Beziehungen nebst Kommuniqué vom selben Tag
2. Abkommen vom 25. September 1970 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Zentralafrikanischen Republik über die wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit
3. Handelsabkommen vom 25. September 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik nebst Briefwechsel über die Errichtung eines Kunden- und technischen Beratungsdienstes